



GZ: FA13A-11.10-9/2008-29

Ggst.: Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H.,
Park & Ride Anlage Puntigam,
UVP-Feststellungsverfahren.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 20. November 2008

„Park & Ride Anlage Graz-Puntigam

Feststellung / Einzelfallprüfung der UVP-Pflicht

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Projektsunterlagen	3
1.2	Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)	4
1.3	Kosten	6
2	BEGRÜNDUNG	9
2.1	Verfahrensgang	9
2.2	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	9
2.2.1	Feststellungen.....	9
2.2.2	Allgemeines.....	10
2.2.3	Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrswesen, Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig, vom 17. Oktober 2008 (OZ 22 im Akt).....	10
2.2.4	Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz, vom 24. Oktober 2008 (OZ 25 im Akt)	12
2.2.5	Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, Ing. Heike Siegl,vom 10. November 2008 (OZ 27 im Akt).....	13
2.2.6	Stellungnahme der Umweltschutzbehörde des Landes Steiermark, Mag. Christopher Grunert, vom 05. November 2008 (OZ 28 im Akt).....	14
2.3	Rechtliche Beurteilung	14
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	19

1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Park & Ride Anlage Graz – Puntigam**“ der Grazer Bau- und Grundlandsicherungsges.m.b.H., Brückenkopfgasse 1/IV, 8020 Graz, in der Begründung näher präzisierten Form,

keine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 7, Abs. 2, Abs. 4 und § 39 sowie Anhang 1, Spalte 3 Zahl 21 lit. b) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 i.V.m.
- § 1 Zahl 6 lit. a) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 340/2006, unter Anwendung des
- Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008.

1.1 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen, zugrunde:

- 1.) Eine Einreichparie bestehend aus Einführung inkl. Beilagen sowie gutachterliche Stellungnahme von Kurt Fallast und der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik m.b.H.;

- 2.) Leistungsfähigkeitsnachweis – mittlere Zufahrtsgeschwindigkeit vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Dipl.-Ing. Dr. techn. Ass. Prof. Kurt Fallast, Wastiangasse 14, 8010 Graz, vom 07. Oktober 2008;
- 3.) Gutachterliche Stellungnahme der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik mbH., Inffeldgass 21a, 8010 Graz, vom 07. Oktober 2008.

1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)

In Graz Puntigam soll eine Park&Ride (P+R) Anlage mit 528 Stellplätzen plus 25 Kurzparkzonenplätze errichtet werden. Das Projekt ist nördlich der Brauerei Puntigam an der Triesterstrasse in der Nähe des Verkehrsknoten Puntigam situiert und soll Tagespendlern aus dem Süden der Landeshauptstadt, welche über die Triesterstraße bzw. die Liebenauer Hauptstraße und die Puntigamerstraße oder aber auch über den Verteilerkreis Webling nach Graz kommen, eine Möglichkeit bieten, das Fahrzeug am Stadtrand stehen zu lassen und den weiteren Weg in die Stadt mit den öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die P+R-Anlage mit der Straßenbahnlinie 5 durch eine eigene Haltestelle erreichbar und bietet somit eine schnelle Anbindung in das Stadtzentrum.



Abbildung 1: Situierung der geplanten P+R Anlage Puntigam

Durch den Bau der P+R Anlage Puntigam erfolgte Änderung der Emissionen des Kfz-Verkehrs im Einflussbereich des Projektes. Diese dient als Grundlage für das UVP-Feststellungsverfahren und soll zeigen, wie weit durch den Bau der Anlage und die dadurch vermeidbaren Stadtfahrten die Emissionsbelastung für das Stadtgebiet insgesamt reduziert werden kann.

Im näheren Umfeld befinden sich zwei (halb) öffentlich zugängliche Parkplätze, welche aufgrund einer möglichen Kumulierung zu berücksichtigen wären:

- Cineplexx Kinocenter (Alte Poststraße 470, 8055 Graz) ca. 700 Pkw-Stellplätze,
- Brauerei Puntigam (Triester Straße 357 – 359, 8055 Graz) ca. 25 Pkw-Stellplätze.

1.3 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008 hat die Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H., Brückenkopfgasse 1/IV, 8020 Graz, folgende Kosten zu tragen:

1.) Kommissionsgebühr gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 2/2002, i.d.F. LGBl. Nr. 86/2007 pro halbe Stunde und pro Amtsorgan:	€	23,70		
für die Örtliche Erhebung vom 26. August 2008	Dauer in 1/2 Stunden		Amtsorgane	Somit gesamt:
	3		2	€ 142,20
	Gesamt:			<u>€ 142,20</u>
2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 87/2007 i.d.F. LGBl. Nr. 14/2008				
a) für den Bescheid vom 20. November 2008 GZ.: FA13A-11.10-9/2008-29				€ 11,30
	Anzahl Unterlagen		Sichtvermerke	
b) nach Tarifpost A/7 für 112 Sichtvermerke auf den 4-fach eingereichten Unterlagen á €5,60	4		28	€ 627,20
c) nach Tarifpost A/7 für 32 Sichtvermerke auf den 4-fach eingereichten Ergänzenden Unterlagen á €5,60	4		8	€ 179,20
Summe Verwaltungsabgaben:				€ 817,70
Somit gesamt (Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben)				<u><u>€ 959,90</u></u>

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€758,40** nach dem Gebührengesetz BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2007, auf das Konto Nr. 20141005201 bei Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Gebühren - Einreichunterlagen 4-fach abgerechnet nach Plansatz I, GZ: FA13A-11.10-9/2008-3					
4	x	3,60	=	€ 14,40	Unterlage der GBG GmbH vom 08.08.2008 "080808_Zusammenfassung_UVE_Einzelfallprüfung.doc".
1	x	3,60	=	€ 3,60	Kurzbeschreibung der untersuchten Schadstoffe (Anhang A1 zur Unterlage der GBG GmbH vom 08.08.2008 "080808_Zusammenfassung_UVE_Einzelfallprüfung.doc").
5	x	3,60	=	€ 18,00	Bericht "Potentialermittlung - Fahrtweitenverteilung" vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Kurt Fallast vom Juni 2008.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Vermeidbare Fahrten durch P+R Anlage Puntigam vom 09.04.2008 (Anhang zum Bericht "Potentialermittlung - Fahrtweitenverteilung" vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Kurt Fallast vom Juni 2008).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Zufahrten zum Standort P&R Puntigam (Anhang zum Bericht "Potentialermittlung Fahrtweitenverteilung" vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Kurt Fallast vom Juni 2008).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Abfahrten vom Standort P&R Puntigam (Anhang zum Bericht "Potentialermittlung - Fahrtweitenverteilung" vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Kurt Fallast vom Juni 2008).
5	x	3,60	=	€ 18,00	Emissionsberechnungen für die geplante Neuerrichtung einer Park & Ride Anlage in Puntigam, erstellt von der FVT - Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik mbH, Bericht Nr. FVT-33/08Ro V&U 07/74/6300 vom 11.06.2008.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Foto des geplanten P+R Puntigam vom 27.11.2007 der Peter Lorenz Ateliers.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Modellfotos des geplanten P+R Puntigam vom 27.11.2007 der Peter Lorenz Ateliers.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Konzept Reduktion GR E00" vom 15.04.2008 der Peter Lorenz Ateliers, im Maßstab 1:500.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "GR Regelparkdeck" vom 27.11.2007 der Peter Lorenz Ateliers, im Maßstab 1:300.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "GR Oberstes Parkd." vom 27.11.2007 der Peter Lorenz Ateliers, im Maßstab 1:300.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "GR Büro" vom 27.11.2007 der Peter Lorenz Ateliers, im Maßstab 1: 300.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Ansicht Nord" vom 27.11.2007 der Peter Lorenz Ateliers, im Maßstab 1:300.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Schnitt B-B" vom 27.11.2007 der Peter Lorenz Ateliers, im Maßstab 1:300.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Ansicht Süd" vom 27.11.2007 der Peter Lorenz Ateliers, im Maßstab 1:300.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Schnitt A-A" vom 27.11.2007 der Peter Lorenz Ateliers, im Maßstab 1:300.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Ansicht Ost" vom 27.11.2007 der Peter Lorenz Ateliers, im Maßstab 1:300.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Ansicht West" vom 27.11.2007 der Peter Lorenz Ateliers, im Maßstab 1:300.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Stadt Graz, im Maßstab 1:5000 (in Farbe und mit Grundstücksbezeichnungen) vom 18.02.2008.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Stadt Graz, im Maßstab 1:5000 (Satellitenbild) vom 18.02.2008.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Auszug aus dem Digitalen Atlas Steiermark, Grundkarten Digitale Katastralmappe inkl. Legende, im Maßstab 1:5.000 vom 07.08.2008.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Auszug aus dem Digitalen Atlas Steiermark, Grundkarten Digitale Katastralmappe, im Maßstab 1:5.000 vom 07.08.2008.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Auszug aus dem Digitalen Atlas Steiermark, "Verkehr - Verkehrsbelastung", im Maßstab 1:25.000 vom 18.07.2008.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Auszug aus dem Digitalen Atlas Steiermark, "Umwelt - Feinstaub-Maßnahmen", im Maßstab 1:100.000 vom 02.07.2008.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Auszug aus dem Digitalen Atlas Steiermark "Wasserwirtschaft - Wasserschongebiete", im Maßstab 1:80.000 vom 06.08.2008.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Berechnung der ZAMG Flughafen Graz betreffend "Wind" vom 07.08.2008.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Berechnung der ZAMG Messendorfberg betreffend "Wind" vom 07.08.2008.
			=	€ 140,40	Summe
4	x	140,40	=	€ 561,60	Gesamtsumme

Gebühren -				
Nachreichunterlagen 4-fach abgerechnet nach Plansatz I, GZ: FA13A-11.10-9/2008-20				
3	x	3,60	= € 10,80	Bericht "Leistungsfähigkeit - Mittlere Geschwindigkeit" vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Kurt Fallast, Oktober 08.
1	x	3,60	= € 3,60	Signallageplan VLSA 412, Triester Straße / Alte Poststraße, Endausbau - Vorabzug, Auszug aus dem VLSA Projekt 2008 IKK.
1	x	3,60	= € 3,60	Phasenfolgeplan vom 06.10.2008, erstellt vom IBV Fallast.
1	x	3,60	= € 3,60	Signalzeitenplan vom 06.10.2008, erstellt vom IBV Fallast.
1	x	3,60	= € 3,60	Bewertung nach HBS vom 06.10.2008, erstellt vom IBV Fallast.
1	x	3,60	= € 3,60	Lageplan P&R Puntigam vom 27.11.2007, erstellt von Peter Lorenz Ateliers.
1	x	3,60	= € 3,60	Berechnung der mittleren Geschwindigkeit - Kfz P&R Zufahrt über einen Tag vom 06.10.2008.
1	x	3,60	= € 3,60	Stellungnahme der FVT - Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik mbH vom 07. Oktober 2008
			= € 36,00	Zwischensumme
4	x	36,00	= € 144,00	Gesamtsumme

Eingaben:				
1	x	13,20	= € 13,20	für den Antrag vom 18. August 2008 gemäß UVP-G 2000 (OZ 3 im Akt).
1	x	13,20	= € 13,20	für das Besprechungsprotokoll vom 26. August 2008 (OZ 7 im Akt).
1	x	13,20	= € 13,20	für die Eingabe vom 08. Oktober 2008 (Übermittlung der Nachreichunterlagen in 2-facher Ausfertigung, OZ 20 im Akt).
1	x	13,20	= € 13,20	für die Eingabe vom 10. Oktober 2008 (Übermittlung der Nachreichunterlagen in 2-facher Ausfertigung, OZ 21 im Akt).
			= € 52,80	Gesamtsumme für Eingaben

Gebühren gesamt:				
1	x	52,80	= € 52,80	für Eingaben
1	x	561,60	= € 561,60	für die Einreichunterlagen in 4-facher Ausfertigung
1	x	144,00	= € 144,00	für die Nachreichunterlagen in 4-facher Ausfertigung
			= € 758,40	Gesamtsumme

2 Begründung

2.1 Verfahrensgang

Mit der Eingabe vom 18. August 2008, eingelangt am 20. August 2008 und mit den Nachreichungen zuletzt vom 10. Oktober 2008, eingelangt am 16. Oktober 2008, hat die Grazer Bau- und Grundlandsicherungsges.m.b.H., den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung nach dem UVP-Gesetz 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) über das Vorhaben „**Park & Ride Anlage Graz-Puntigam**“, eingebracht.

Nach Beiziehung der Amtssachverständigen für die Fachbereiche Luftreinhaltung und Verkehrswesen erfolgte am 26. August 2008, eine Örtliche Erhebung und wurden dann diesbezügliche Stellungnahmen eingeholt. Den Parteien wurde mit Schreiben vom 24. Oktober 2008 (OZ 26 im Akt), im Rahmen des Parteiengehörs Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Mit gleichem Schreiben wurde auch das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört.

2.2 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.2.1 Feststellungen

Das ggst. Vorhaben liegt in keinem besonderen Schutzgebiet im Sinne der Kategorie A (siehe OZ 5 im Akt; GIS-Abfrage vom 21. August 2008) bzw. Alpinregion der Kategorie B (siehe OZ 6 im Akt; GIS-Abfrage vom 21. August 2008) des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

Das ggst. Vorhaben liegt im belasteten Gebiet – Luft – gemäß § 1 Zahl 6 lit. a) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 340/2006.

2.2.2 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung (1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung)) werden im Folgenden, die im Zuge des Feststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und die Zusammenfassung der letztlich eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen wiedergegeben:

2.2.3 Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrswesen, Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig, vom 17. Oktober 2008 (OZ 22 im Akt)

Zusammenfassend bringt der Amtssachverständige vor, dass für die verkehrliche Betrachtungen der Untersuchungsraum das Einzugsgebiet der Park & Ride Anlage im Süden von Graz bis in das Stadtzentrum von Graz hinein umfasst. Die durchgeführten Untersuchungen beruhen auf einer Verkehrsbefragung, welche bereits im Frühjahr 2004 durchgeführt worden ist. Ebenso erfolgte die Wahl der Anzahl der Stellplätze im Parkhaus aufgrund des damals erhobenen Bedarfs und es wird daher davon ausgegangen, dass an einem normalen Werktag eine Vollausslastung gegeben ist. Da neben der Nutzung als Park & Ride Anlage im gleichen Gebäude auch Verkehrsräumlichkeiten und Büronutzungen vorgesehen sind, wird auch der dadurch verursachte Verkehr mit berücksichtigt.

„Die zeitliche Verteilung des Zu- und Ausfahrtsverkehrs der Park&Ride Nutzer wurden anhand der Befragungsergebnisse konstruiert, welche mit Standardganglinien für die Fahrten aus der Büronutzung und den Kurzparkplätzen überlagert wird. Daraus ist klar erkennbar, dass die meisten Park&Ride Benützer zwischen etwa 06:00 und 10:00 zufahren, beim Ausfahren sich jedoch zwei Spitzenzeiten ergeben und zwar zwischen etwa 12:00 und 14:00 und zwischen etwa 16:00 und 19:00.

Um aus der Benützung des Parkhauses die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ableiten zu können, werden die insgesamt eingesparten Kfz-km herangezogen. Dies wiederum unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Lenkerbefragungen, bei welchen auch das Fahrtziel erfragt wurde. Demnach beträgt die durchschnittliche Weglänge zwischen dem geplanten Standort der Parkgarage und dem Ziel etwa 5,2 km. Daraus wird ein Einsparungspotential im Ausmaß von etwa 1,8 Millionen Pkw-Fahrkilometern im Jahr errechnet.

Als nachteilig anzusehen ist die Verkehrszunahme im näheren Bereich des Parkhauses, insbesondere durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen bei der Kreuzung Triesterstraße. Dies wird in den vorgelegten Emissionsberechnungen der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik auch entsprechend berücksichtigt, wobei hier von einer Durchschnittsgeschwindigkeit der zum Parkhaus zufahrenden Kfz in der Höhe von 20,7 km/h für das Fahrmuster „Innerort-Kern“ ausgegangen wird. Zum Nachweis, dass dies auch zutrifft, wurde ergänzend vom Ing. Büro Dr. Fallast ein Leistungsfähigkeitsnachweis für die maßgebliche Abendstunde 2008 für die Kreuzung Triester Straße / Alte Poststraße / Wagramer Weg durchgeführt und auch die in der Emissionsberechnung angenommene Durchschnittsgeschwindigkeit auf der Zufahrtsstraße zur Park&Ride Anlage überprüft. Demnach kann von einer guten Leistungsfähigkeit der Kreuzung ausgegangen werden und wird auch eine Durchschnittsgeschwindigkeit bezogen auf das Tagesmittel von 20 km/h bestätigt. In der Stellungnahme der Forschungsgesellschaft für Verbrennungsmaschinen und Thermodynamik vom Oktober 2008 wird dazu ausgeführt, dass der Geschwindigkeitsunterschied zwischen der ermittelten vorhandenen mittleren Fahrgeschwindigkeit von 20 km/h und der in der Emissionsberechnung verwendeten Durchschnittsgeschwindigkeit von 20,7 km/h, keine relevanten Auswirkungen auf die Ergebnisse der Emissionsberechnung haben.

Aufgrund der vorgelegten Untersuchungsergebnisse und den daraus abgeleiteten Erkenntnissen, kann davon ausgegangen werden, dass die entworfenen Verkehrsszenarien eine plausible Wiedergabe der zu erwartenden Zustände darstellen und daher als Beurteilungsgrundlage für die weiteren Betrachtungen hinsichtlich des im vorliegenden Falles maßgeblichen Schutzgutes „Luft“ herangezogen werden können.“

2.2.4 Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz, vom 24. Oktober 2008 (OZ 25 im Akt)

- „1. Die vorhandenen Unterlagen reichen aus, um die Änderung der Emissionen im Vergleich zum Ist-Zustand beurteilen zu können.
2. Bei Umsetzung des Projektes können Fahrten im belasteten Gebiet eingespart werden. Dies ist naturgemäß mit einer Verminderung der Emissionen aus dem Verkehr verbunden, was im Hinblick auf das belastete Gebiet Großraum Graz positiv zu beurteilen ist.
Es ist aber auch festzuhalten, dass bei Umsetzung des Projektes Emissionen in einem Bereich frei werden, der bisher noch nicht verkehrsbelastet war. Der Einfluss dieser zusätzlichen Emissionen auf die dort situierte nächste Wohnnachbarschaft ist in den Verfahren nach den anzuwendenden Materiengesetzen zu beurteilen.
3. Siehe Beantwortung der Frage 2.
4. Dieses Projekt ist unabhängig von anderen Vorhaben im Untersuchungsgebiet zu sehen. Bei der Umsetzung werden Emissionen eingespart und nicht verlagert.
5. Aus der Sicht der Luftreinhaltung bedeutet dies also, dass die Reduktion von Verkehrsemissionen im belasteten Gebiet Graz jedenfalls positiv zur bewerten ist. Dies unterscheidet das vorliegende Projekt von anderen, wie z. B. Parkplatzerweiterungen, die zusätzlichen Verkehr und damit zusätzliche Emissionen generieren. Dennoch ist die Nachbarschaftssituation im Materienrecht zu betrachten.“

2.2.5 Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, Ing. Heike Siegl, vom 10. November 2008 (OZ 27 im Akt)

- „Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Grundwasserschongebiet zum Schutze des Grundwasserwerkes Graz-Feldkirchen, BGBl. Nr. 41/1962. Daher ist ein besonders schonungsvoller Umgang mit der Ressource Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase vonnöten. Zusätzlich wird ausdrücklich auf die im oben genannten Gesetzblatt anzeige- und bewilligungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten hingewiesen.

Generell wird die Frage der Oberflächenentwässerung in Schongebieten aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung folgendermaßen gehandhabt:

Es muss gewährleistet sein, dass zum Schutz des Grundwasserkörpers die Endtiefe eventuell vorhandener Sickerschächte mindestens 1 m über der Aquiferoberfläche liegt. In diese Sickerschächte dürfen nur Hang- oder Dachwässer eingeleitet werden. Wässer von stark befahrenen Verkehrsflächen und von Lkw-Manipulationsbereichen müssen gesondert in einen Kanal eingebracht werden, dem ein Mineralölabscheider (Verkehrsflächenabscheider) oder eine vergleichbare Reinigungsvorrichtung vorgeschaltet ist und dürfen erst danach verrieselt oder abgeführt werden. Wässer von Parkplätzen dürfen im Allgemeinen über humusierte Flächen verrieselt werden.

Beim Abführen von nicht verunreinigten Oberflächenwässern ist grundsätzlich der Nachweis zu erbringen, dass die Einbringung in einen öffentlichen Kanal denselben nicht überlastet.

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung kann auf die Durchführung eines UVP-Verfahrens verzichtet werden, wenn der oben angeführte Punkt bei den weiteren Planungen eingehalten bzw. umgesetzt wird.

Für die weiteren Behördenverfahren kann eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme erst nach Vorlage von detaillierteren Unterlagen abgegeben werden.“

2.2.6 Stellungnahme der Umweltschutzkommission des Landes Steiermark, Mag. Christopher Grunert, vom 05. November 2008 (OZ 28 im Akt)

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass aus Sicht der Umweltschutzkommission den Sachverständigengutachten gefolgt werden kann.

Die beiden Gutachten sind grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar, auch wenn aus Sicht der Umweltschützerin die Berechnung des Einsparungspotenzial durch die Kfz-Vermeidungskilometer nicht 100%ig nachvollziehbar sind, da hier unterstellt wird, dass die Park & Ride Anlage tatsächlich täglich von bisherigen motorisierten Pendlern vollständig ausgenutzt wird. Diese Berechnung kann nur als quasi maximal mögliches Kfz-Kilometereinsparungspotential herangezogen werden, in der Realität sind diese Werte allerdings illusorisch.

Trotz diesem Einwand ergibt sich im Ergebnis aber eine schlüssige und nachvollziehbare Schilderung und besteht daher seitens der Umweltschützerin kein Einwand.

Mag. Christopher Grunert eh.

2.3 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008, in der Folge kurz: UVP-G 2000, sind Vorhaben, die im Anhang 1 angeführt sind, soweit Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, und welcher Tatbestand des Anhanges 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Die Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen. Die Parteien dieses Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 UVP-G taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für das Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Unbestritten liegt das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinne der Kategorie A, Anhang 2 zum UVP-Gesetz (siehe OZ 5 im Akt; GIS-Abfrage vom 21. August 2008) bzw. in Alpinregion im Sinne des Anhanges 2, Kategorie B zum UVP-G 2000 (siehe OZ 6 im Akt; GIS-Abfrage vom 21. August 2008).

Da das ggst. Vorhaben im belasteten Gebiet – Luft – gemäß § 1 Zahl 6 lit. a) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 340/2006, situiert ist, kommt die strengere Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 3 Zahl 21 lit. b) (öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen) UVP-G 2000 zur Anwendung. Dort wird normiert, dass für öffentlich zugängliche Parkplätze bzw. Parkgaragen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge einen UVP-Tatbestand erfüllen.

Durch das Vorhaben ist die Schaffung von 528 Stellplätzen in der Park & Ride Anlage zzgl. 25 Kurzparkzonen-Stellplätzen beabsichtigt. Somit sind mit dem ggst. Vorhaben insgesamt 553 öffentlich zugängliche Stellplätze im Sinne des UVP-G 2000 zu errichten beabsichtigt. Es ist daher zu prüfen, ob die Kumulationsbestimmungen des UVP-G 2000 anzuwenden sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 sind bei Vorhaben des Anhanges 1, die für sich selbst die angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder die Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Wenn das beantragte Vorhaben weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist, ist eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen. Da im unmittelbaren Einzugsgebiet des Vorhabens weitere Stellplätze vorhanden sind, wird der Schwellenwert, der im Anhang 1 Spalte 3 Zahl 21 lit. b) UVP-G 2000 festgelegt ist, erreicht. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Cineplexx-Kino mit 700 öffentlich zugänglichen Stellplätzen sowie 25 Stellplätzen bei der Brauerei Puntigam und sind somit insgesamt mit dem Vorhaben 1.278 öffentlich zugängliche Stellplätze vorhanden.

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 bestimmt, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung die Merkmale des Vorhabens, die Beschaffenheit des Standortes des Vorhabens, die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Veränderung der Auswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens zu untersuchen sind. Sofern sich das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet befindet, soll bei der Untersuchung der Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet untersucht werden. Durch die Formulierung des Absatzes 4 wird deutlich herausgestrichen, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes eine UVP-Pflicht auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen (so auch die Entscheidung Maishofen vom 26.01.2004, US 9A/2003/19-30).

Es ist daher von der UVP-Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Neuerrichtung eines öffentlich zugänglichen Parkplatzes bzw. einer Parkgarage und den kumulierenden Parkplätzen mit erheblichen schädlichen, belästigenden und belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Dabei ist konkret zu beurteilen, ob das Schutzgut Luft durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in Form von Luftbelastungen – wesentlich beeinträchtigt wird.

Ob eine Gefahr oder Belästigung seitens des Vorhabens zu befürchten ist, hat die Behörde festzustellen. Sie hat sich hierzu im Allgemeinen der Mithilfe von Sachverständigen zu bedienen.

Sache des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen ist es, über das Ausmaß der zu erwartenden Emissionen / Immissionen und ihrer Art Auskunft zu geben.

Der beigezogene Amtssachverständige für Verkehrswesen stellt in seiner vollkommen nachvollziehbaren Stellungnahme dar, dass die entworfenen Verkehrsszenarien eine plausible Wiedergabe der zu erwartenden Zustände darstellen und daher als Beurteilungsgrundlage für die weitere Betrachtungen hinsichtlich des im vorliegenden Fall maßgeblichen Schutzgutes „Luft“ herangezogen werden können.

Der beigezogene luftreinhalte-technische Amtssachverständige kam in seiner vollkommen nachvollziehbaren Stellungnahme zu dem Schluss, dass sich das Vorhaben durch die Reduktion von Verkehrsemissionen im belasteten Gebiet Graz jedenfalls positiv auswirken wird. Dies unterscheidet das vorliegende Projekt von anderen, wie z. B. Parkplatzerweiterungen, die zusätzlichen Verkehr und damit zusätzliche Emissionen generieren. Dennoch ist die Nachbarschaftssituation in den einzelnen Materienrechten zu betrachten.

Die beigezogenen Amtssachverständigen stellten somit in vollkommen nachvollziehbarer sachlicher und fachlicher Hinsicht dar, dass durch das Vorhaben es zu einer Verbesserung der Luftsituation im Stadtgebiet von Graz kommt, dass jedoch bei Umsetzung des Projektes Emissionen in einem Bereich frei werden, die bisher noch nicht verkehrsbelastend waren.

Das ggst. Vorhaben weist auch Geschäftsflächen auf. Der geplante Shop-Mix soll aber lediglich die Dinge des täglichen Bedarfs abdecken. Derzeit ist ein Kiosk, eine Bäckerei und vielleicht ein Frisör für die Geschäftsflächen angedacht. Größere Einkaufsmärkte wie auch ein Fastfood-Unternehmen, sind keinesfalls geplant und aufgrund der vorgesehenen Größe auch nicht machbar. Die Netto-Nutzfläche für die Geschäfte beträgt ca. 600 – 650 m². Das UVP-G 2000 definiert Einkaufszentren in Anlehnung an die ROG-Gesetzgebung der Länder. Einkaufszentren sind im Sinne des UVP-G 2000 Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben, samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

Es fallen somit Verbrauchermärkte (Handelsbetriebe mit einem Warensortiment, das sich ausschließlich oder überwiegend im Bereich Lebens- und Genussmittel an Letztverbraucher wendet), Cash & Carry-Märkte (Handelsgroßbetriebe, die grundsätzlich nur Wiederverkäufern zugänglich sind), Fachmärkte (Handelsgroßbetriebe, die Waren einer oder mehrerer Warengruppen anbieten, einschließlich Bau-, Möbel- und Gartenmöbel, die Waren für Baumaßnahmen, die Raumausstattung anbieten) unter die Einkaufszentren-Definition des UVP-G 2000 (siehe dazu *Ennöckl / Raschauer*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, 2. Auflage, Zahl 19 zum Anhang 1 des UVP-G 2000, RZ 21). Das geplante Vorhaben ist somit laut Legaldefinition keinesfalls unter Einkaufszentren im Sinne des UVP-G 2000 zu subsumieren, da der Shop-Mix lediglich die Dinge des täglichen Bedarfs abdecken soll und ein Einkaufszentrum aufgrund der vorgesehenen Größe auch nicht machbar wäre.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Daher kommt die erkennende Behörde zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben, mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und somit war spruchgemäß zu entscheiden.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen **vier Wochen**, vom Tag der Zustellung des Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H., Brückenkopfgasse 1/IV, 8020 Graz, z. Hd. Dipl.-Ing. Ronald Schatz, unter Anschluss eines Erlagscheines als auch unter Anschluss der Einreich- sowie der Nachreichunterlagen, jeweils Plansatz „II“;
2. die Fachabteilung 13C, Stempfergasse 7, 8010 Graz, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger als Umwelthanwältin für Steiermark, unter Anschluss der Einreich- sowie der Nachreichunterlagen, jeweils Plansatz „III“;
3. den Bürgermeister der Stadt Graz, z. Hd. der Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8011 Graz, unter Anschluss der Einreich- sowie der Nachreichunterlagen, jeweils Plansatz „IV“, mit dem Ersuchen
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Öffentliche Bekanntmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
4. das Magistrat Graz – Bezirksamt für den 17. Bezirk Puntigam, Berschenygasse 9, 8055 Graz, zur Kenntnisnahme;
5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz;

6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, per E-Mail an: uvp@umweltbundesamt.at;
7. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail an: luis@stmk.gv.at;
8. die Fachabteilung 17B, Stabstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail an: fa17b@stmk.gv.at und an: ernst.simon@stmk.gv.at;
9. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.